

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß das in § 248 Abs. 1 StPO erfaßte Verhalten auch dem Verhalten, das zu einem Freispruch führt, sehr ähnlich sein kann. Es soll hier nur auf die Fälle hingewiesen werden, in denen das Verfahren deshalb eingestellt wird, weil die Strafverfolgung verjährt oder eine Begnadigung erfolgt ist.

Das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts vertritt daher die Auffassung, daß die gegebene Differenzierung auch bei der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens berücksichtigt werden muß. Aus der Tatsache, daß das Gesetz über die Auslagenentscheidung bei der Einstellung gemäß § 248 Abs. 1 StPO keine ausdrückliche Regelung enthält, ist nicht ohne weiteres zu schließen, daß § 366 StPO Anwendung finden muß. Die Gerichte haben sich vielmehr in den Fällen des § 248 Abs. 1 StPO bei der Auslagenentscheidung von dem die Strafprozeßordnung bestimmenden Differenzierungsgrundsatz leiten zu lassen. Das kann im Ergebnis dazu führen, daß die Auslagen dem Staatshaushalt oder dem Angeklagten auferlegt werden oder daß sie angemessen zu verteilen sind.

#### **Auslagenentscheidung bei Verwerfung des Rechtsmittels durch Beschluß und bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen**

§ 362 Abs. 1 StPO bestimmt nicht ausdrücklich, daß auch bei Verwerfung des Rechtsmittels durch Beschluß darüber zu entscheiden ist, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Dennoch ist eine solche Entscheidung notwendig. Das folgt aus dem Grundsatz

des § 367 StPO, nach dem bei Erfolglosigkeit des Rechtsmittels die im Rechtsmittelverfahren entstandenen Auslagen denjenigen treffen, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Hieraus ergibt sich, daß bei Verwerfung der Berufung der Angeklagte, bei Verwerfung des Protestes wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Einlegung (§ 293 Abs. 2 StPO) der Staatshaushalt die im Rechtsmittelverfahren entstandenen Auslagen zu tragen hat. Natürlich gilt das nur, wenn diese Auslagen drei Mark übersteigen (§ 362 Abs. 2 StPO).

Der Vollständigkeit wegen soll in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß das Rechtsmittel auch dann erfolglos ist, wenn das Rechtsmittelgericht nach durchgeführter Hauptverhandlung die in der ersten Instanz ergangene Entscheidung im Schuld- und Strafausspruch aufrechterhält.

Die Fragen der Auslagenentscheidung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat Pom-poes bereits erörtert.<sup>4/</sup> Er hat vor allem die verschiedenen Möglichkeiten der Entscheidung über die besonderen Auslagen des Geschädigten dargelegt. Ergänzend dazu ist hier nur darauf zu verweisen, daß bei einem vom Staatsanwalt eingelegten Protest, der erfolglos war oder zurückgenommen wurde, auch die dem Geschädigten entstandenen notwendigen Auslagen in entsprechender Anwendung des § 367 StPO dem Staatshaushalt auferlegt werden können.

<sup>4/</sup> Vgl. Pom-poes, Anmerkung zu dem Urteil des BG Frankfurt (Oder) vom 18. Januar 1971 — Kass. S 39/70 — (NJ 1971 S. 250).

---

## Informationen

---

Die Mitarbeiter der **Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin** wurden am **11. Juni 1971** für hervorragende Leistungen und verantwortungsvolle Arbeit im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mit einer Ehrenurkunde des Zentralkomitees der SED ausgezeichnet.

Am 24. Juni 1971 fand im **Ministerium der Justiz** eine **Tagung mit den Direktoren der Bezirksgerichte** statt, auf der Staatssekretär Dr. Ranke eine erste Auswertung der Beratungen des VIII. Parteitages der SED vornahm. Er hob u. a. die große Bedeutung des Parteitages für die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung, für die allseitige Verwirklichung des sozialistischen Rechts und für die Erfüllung der Aufgaben der Rechtspflegeorgane hervor.

Im Mittelpunkt der Direktorentagung standen Probleme der Auswahl, Erziehung, Entwicklung sowie der Aus- und Weiterbildung der Kader. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß die Kaderarbeit Kernstück jeder Leitungstätigkeit ist und (daß die Befähigung aller Mitarbeiter, den ständig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, eine entscheidende Voraussetzung bildet, um die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erhöhen.

Die Direktoren der Bezirksgerichte wurden ferner über den Stand und den Fortgang der Arbeiten am Entwurf eines sozialistischen Zivilgesetzbuchs informiert.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und **Minister der Justiz**, Dr. Wünsche, weilte vom 3. bis 10. Juni 1971 auf Einladung der Justizminister der CSR und der SSR, Dr. Nemeč und Dr. Kiraly, in der CSSR.

Die Minister berieten auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der DDR und der CSSR sowie des Rechtshilfevertrages über die weitere Vertiefung

der Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtspflege. In Gesprächen mit führenden Vertretern der Rechtspflegeorgane der CSSR wurden Erfahrungen und Informationen über die Mitwirkung der Bürger bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie über die Arbeitsweise der Justizorgane ausgetauscht. In den Bezirken Plzen und Banská Bystrica fanden Begegnungen mit Richtern der Bezirksgerichte statt, bei denen insbesondere über Probleme der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie über die Aus- und Weiterbildung der Richter beraten wurde.

Während seines Aufenthalts wurde Minister Dr. Wünsche u. a. vom Mitglied des Präsidiums des Zentralkomitees der KPTsch und Vorsitzenden der Regierung der SSR, Prof. Dr. Colotka, vom Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der CSSR, Prof. Dr. Laco, sowie vom Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der ÖSR, Dr. Adamec, empfangen.

Zum Abschluß Unterzeichnete Minister Dr. Wünsche gemeinsam mit den Ministern Dr. Nemeč und Dr. Kiraly ein Protokoll, in dem Einzelheiten über die weitere Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Justizministerien der DDR und der CSSR vereinbart wurden.

\*

Auf Einladung des **Generalstaatsanwalts der DDR**, Dr. Streit, besuchte eine Delegation der Staatsanwaltschaft der CSSR unter Leitung von Generalstaatsanwalt Dr. Fejes vom 28. Juni bis 2. Juli 1971 die DDR. Während ihres Aufenthaltes studierten die Gäste Erfahrungen der sozialistischen Rechtspflege in der DDR und machten sich vor allem mit dem Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen vertraut.

Zu einem Meinungsaustausch wurde die Delegation vom Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen im Zentralkomitee der SED, vom Minister der Justiz, vom Präsidenten des Obersten Gerichts und vom Minister des Innern empfangen.